



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1 A · D-10117 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Herrn Claus Christian Claussen

Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

Per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4781

6. Mai 2025

Fachgespräch des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des Landtages Schleswig-Holstein

Drucksachen 20/2738 und 20/2786

Sehr geehrter Herr Claussen,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen des Fachgesprächs des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des Landtages Schleswig-Holstein am 14. Mai 2025. In dessen Vorbereitung übersenden wir Ihnen die Verbandsthemen, die uns gerade hinsichtlich des Abbaus von Bürokratie wichtig erscheinen.

Allen voran:

Gaststättenrechtliche Gestattung im Schaustellergewerbe

Die Problematik der Gestattung ist allseits bekannt. Die Bundesländer Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben sich eigene Landesgaststättengesetze gegeben. Seitdem reicht hier der Besitz der Reisegewerbekarte bzw. die Anzeige, demnächst auf dem Volksfest gastronomische Leistungen anzubieten, aus.

Im April 2024 hat das Land NRW ebenfalls die „Schankerlaubnis“ (gemeint ist die Gestattung) für diejenigen Schausteller abgeschafft, die im Besitz einer Reisegewerbekarte sind.

Es ist aus diesen Ländern kein Fall bekannt, in dem diese Verwaltungspraxis zu einem Verlust von Sicherheit oder Ordnung geführt hätte.

Berlin und Baden-Württemberg geben sich unter Anhörung des DSB gerade ein neues Landesgaststättengesetz – ohne Gestattung. Bayern arbeitet in diesen Tagen an einer Genehmigungsfiktion.



Regelungen in Schleswig-Holstein:

Das Land Schleswig-Holstein hat zur Entlastung des Schaustellergewerbes im Dezember 2024 per Erlass Erleichterungen bei den Gestattungen geschaffen. Seitdem bedarf es nur noch einer Zuverlässigkeitsprüfung innerhalb eines Jahres, zum anderen wurde für Erleichterungen für die zeitlich unbefristet gültige (Dauer-)erlaubnis für Reisegaststätten gesorgt.

Räumliche Veränderungen auf demselben Veranstaltungsort – auch bei verschiedenen Veranstaltungen – führen ebenso wie die einjährige Nichtausübung der Erlaubnis nicht mehr zum Erlöschen der Erlaubnis.

Zudem ist geplant die Verwaltungsgebührenverordnung zu ändern und einen eigenen Gebührentatbestand für die (Dauer-)Erlaubnisse für Reisegaststätten einzuführen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Verwaltungsaufwand für eine Erlaubnis im Reisegewerbe geringer ausfällt, als der Verwaltungsaufwand für eine stehende Gaststätte. Die Gebührenhöhe wird sich jedoch erst nach Stellungnahme der kommunalen Landesverbände beziffern lassen.

Mit Beginn der Volksfestsaison 2025 liegen nun erste Praxiserfahrungen vor, leider auch erste Hinweise darauf, dass Kommunen an die Erteilung der Dauergestattung ausgesprochen hohe Anforderungen (z.B. Führungszeugnisse, Auskunftspflichten etc.) stellen. Dies sehen wir mit Sorge.

Registrierkassenpflicht

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ist festgehalten, dass „für Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von über 100.000 Euro ... ab dem 01.01.2027 eine Registrierkassenpflicht“ eingeführt werden soll. Eine solche Pflicht wäre für die von ihr betroffenen Schausteller und Schaustellerinnen ausgesprochen nachteilig, berücksichtigt sie doch nicht die Besonderheiten des von Mobilität und Saisonarbeit bestimmten Schaustellergewerbes.

Diesen Besonderheiten hat der Gesetzgeber mit § 146 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung schon vor Jahrzehnten Rechnung getragen, indem er die ansonsten bestehende Pflicht zur Einzelaufzeichnung (und das ist die Registrierkasse) aus Zumutbarkeitsgründen aufgehoben hat, „wenn Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkauft werden“.

Das ist die klassische Situation auf Festen und Märkten:

Ein dreitägiges Volksfest, Freitag regnet es, Samstag ist das Wetter durchwachsen, Sonntag Sonnenschein, der Platz ist voll. Jetzt muss das Geld verdient werden, damit sich der Aufwand noch rechnet. Am Imbiss werden Pommes und Bratwurst für einen Fünf-Euro-Schein über den Tresen gereicht. Vier Fahrten im Riesenrad: Die Tickets wechseln gegen Übergabe der 20 Euro

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr · Freitag von 9:00 - 14:00 Uhr



den Besitzer. Der getätigte Gesamtumsatz wird dann am Ende des Tages, wenn Ruhe eingekehrt ist, im so genannten retrograden Kassenbericht aufgelistet. Zu den Besonderheiten gehört auch die hohe Fluktuation von Mitarbeitern. SchaustellerInnen gastieren im Durchschnitt an ca. 26 Orten pro Saison. Da nicht alle Mitarbeiter reisewillig sind, wird viel Personal vor Ort als Aushilfen eingestellt – mit vollkommen unterschiedlicher Qualifikation. Schnell lässt sich lernen, wie dieser oder jener Artikel heißt oder was er kostet. Das Anlernen in ein Kassensystem und seine sorgfältige Bedienung unter Ausschluss aller Fehlerquellen überfordert aber Mitarbeiter – und auch Betriebsinhaber, gerade vor dem Hintergrund des nur kurzzeitigen Einsatzes für ein paar wenige Tage.

Der Gesetzgeber hat hier also gerade den besonderen und fordernden, von Reise, Hektik, Saison und Wetterabhängigkeit geprägten Alltag der Schausteller und Händler im Blick. In dieser Lebenssituation muss es schnell und unkompliziert vonstattengehen. Registrierkassen sind eben nicht unkompliziert. Jeder Mitarbeiter ist einer Kasse zugeordnet oder hat einen Code für eine Kasse, muss diese in der Enge des Standes aufsuchen, sich anstellen, wenn der Kollege/die Kollegin noch tippt – und sich dann wieder daran erinnern, mit welchem Kunden er eigentlich gerade gesprochen hat. Registrierkassen brauchen häufig Funkkontakt, sie brauchen Strom, müssen transportiert werden und müssen absolut fehlerfrei laufen. Ein Software-Problem am Sonntagnachmittag und das ganze Geschäft ist ruiniert. Dies ist bei Temperaturamplituden zwischen Weihnachtsmarkt und Hochsommer von bis zu 50 Grad übrigens keine Seltenheit. Wenn die Koalition an ihrem Vorhaben festhält, so sollte zwischen stationär/permanent und reisend/temporär differenziert und in einer Ausnahmeregelung das Metier der Volksfeste und Weihnachtsmärkte ausgespart werden, um es zu schützen.

Müllvermeidung

Die Schausteller haben schon vor vielen Jahren durchgreifende Maßnahmen zur Vermeidung unnötigen Mülls ergriffen, so z.B. Mehrwegtassen und -gläser im Ausschankbereich (insbesondere auf Weihnachtsmärkten), die Verwendung kompostierbarer Pappteller oder – um sogar diese zu vermeiden – das Servieren von Bratwürsten, Wiener Würstchen und Bouletten in aufgeschnittenen Brötchen.

Der Müll, der trotz des favorisierten Mehrwegsystems noch anfällt, wird auf dem Volksfestplatz in überall positionierten Behältnissen gesammelt und zentral vom Veranstalter bzw. seinen Dienstleistern fachgerecht entsorgt.

Jedoch sind Mehrwegsysteme nicht überall anwendbar. Die Reinigung des Mehrweggeschirrs kann nur mit Spülmaschinen erfolgen, deren Vorhaltung gerade in sehr kleinen Reisebetrieben wegen ihres Platzbedarfs und ihres Anschlusses erheblichen Schwierigkeiten begegnen kann. Zudem sind Spülmaschinen wasser- sowie energieintensiv, haben einen hohen Reinigungsmittelbedarf und stehen in der Nachhaltigkeits- und CO₂-Bilanz damit häufig hinter (biologisch abbaubarem) Einweggeschirr, gerade bei Betrieben kleiner und mittlerer Größe.

Auch widerspricht Mehrweggeschirr dem Wunsch des auf dem Volksfest oder Weihnachtsmarkt flanierenden Gastes, seine Speise (seine Bratwurst, seinen Crêpe, sein



Fischbrötchen o.ä.) während des Spazierganges über das Fest zu konsumieren. Er wird gezwungen, am Ort zu verweilen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn unsere Gäste mit der Familie, Freunden oder Kollegen die Kirmes besuchen und diese dann ebenfalls warten müssen, damit niemand während des Genusses seiner Mahlzeit die Gemeinschaft verlassen muss.

Mehrweggeschirr setzt auch immer ein Pfandsystem voraus. Die Ausgabe von zum Umtausch erforderlichen Pfandmarken, die Entgegennahme von Geld, die Rücknahme des Geschirrs gegen Rückzahlung bindet wiederum zusätzliche Arbeitskraft, die auf dem Markt nicht verfügbar ist. Zudem ist eine Bevorratung passenden Kleingeldes erforderlich, dass die Banken nur noch gegen Gebühren ausgeben. Hier entstünden also weitere Kosten, die wir nicht an unser Gäste weiterreichen können – und auch nicht weiterreichen wollen, sollen die Feste doch für sie erschwinglich bleiben. Ein platzübergreifendes Pfandsystem ist praktisch zudem nicht umsetzbar. Die Schausteller treffen auf jedem Volksfestplatz für in der Regel drei bis zehn, in seltenen Fällen sechzehn Tage in immer neuen Konstellationen zusammen, bis zu 30 Mal im Jahr. Sie sind wirtschaftlich vollkommen eigenständig, auch hinsichtlich ihrer Produkte und Reiserouten, natürlich auch in der Wahl ihrer Verpackungen und des Geschirrs, das dann bundes- bzw. europaweit einheitlich sein müsste. Vollkommen ungeklärt wäre die Frage, wie Pfand zwischen den eigenständigen Akteuren miteinander verrechnet werden sollte.

Verpackungssteuer

Die Tübinger Verpackungssteuersatzung hat an Modellcharakter gewonnen, seit das Bundesverfassungsgericht sie vor einigen Monaten für verfassungskonform erklärt hat. Blickt man in das Tübinger Modell, erkennt man, dass mit § 3 Punkt 2 für Märkte und Feste eine Ausnahme von der Erhebung der Steuer gemacht wird, „sofern der Endverkäufer insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Satzungsgebiet verkauft.“

Der Grundsatz: Die (Lenkungs-)Steuer will den „typischen Fall des örtlichen Verbrauchs erfassen“, so das Bundesverfassungsgericht, und damit „Speisen und Getränke, die in der Regel unmittelbar nach dem Erwerb verbraucht werden, weil sich ihre für die Verzehrgüte maßgebliche Temperatur, Konsistenz oder Frische schon nach kurzer Zeit nachteilig verändert“.

Die typische Situation ist damit der hungrige Passant, der nicht das Budget für ein Restaurant, nicht die Zeit für „eat-in“ oder einfach keine Lust hat, sich niederzulassen. Er kauft sich seine Bockwurst, Bratwurst, Pommes, Burger, Pizza etc., isst sie im Gehen – und entledigt sich dann seines Abfalls.

Der Endverkäufer gibt hier also Einwegverpackungen ab, die außerhalb seines Bereichs (Mülleimer am Geschäft) weggeworfen werden. Entweder in kommunale Mülleimer oder in die Natur, beides zu Lasten der Gemeinschaft. DAS ist die klassische Situation!

Die Ausnahme: Auf den Volksfesten und Weihnachtsmärkten ist die Situation eine ganz andere.



Wer sich hier seine Churros oder Kartoffelpuffer, sein Fischbrötchen oder seine Champignons bestellt, isst sie am Stand selbst oder im vielfältigen, bunten Treiben auf dem Platz. Man entsorgt die Verpackung anschließend in einem der vielen dortigen Mülleimer, die mehrmals täglich geleert werden. Der Müll wird fachgerecht entsorgt, der Platz gereinigt. Hier – also auf Plätzen mit hoher Aufenthaltsqualität, die man ja gerade auch aufsucht, um dort etwas kirmestypisches zu essen – eine Steuer auf Verpackungen zu erheben, ginge am Regelungsziel vorbei.

Zudem: Die Entsorgung des hier anfallenden Mülls und die Reinigung gehen nicht zu Lasten der Allgemeinheit oder der veranstaltenden Kommune, sondern in der Regel zahlen die Schausteller dies in vollem Umfang über ihre Standgelder.

Eine auf dem Festplatz geltende Steuer würde also eine doppelte, ja sogar dreifache Inanspruchnahme der Beschicker darstellen:

Denn seit dem 1. Januar 2024 wird für alle Einwegverpackungen zudem eine Abgabe in den Einwegkunststofffonds erhoben, aus dem die Kosten für die Abfallbewirtschaftung in öffentlichen Sammelsystemen sowie für die Reinigung des öffentlichen Raums bestritten werden.

Selbstverständlich: Es gibt Gäste, die sich einen Liebesapfel, ein Lebkuchenherz oder kandierte Weintrauben für Menschen zu Hause kaufen, denen sie eine Freude bereiten wollen. Aber dann wird diese Verpackung auch im vom Gast/Kunden finanzierten Hausmüll entsorgt.

Weiterhin möchten wir den enormen, bürokratischen Aufwand zu bedenken geben, den die Kommunen den reisenden Gastronomen und Händlern, aber auch sich selbst zumuten würden, wenn es keine Ausnahme gäbe. Jeder Endverkäufer auf der Kirmes oder dem Weihnachtsmarkt müsste eine Steuererklärung abgeben und damit Rechenschaft über einen Zeitraum ablegen, der nicht das ganze Jahr, sondern eben nur ein paar Tage oder wenige Wochen beträgt.

Dies gilt dann auch für Reisende, die dort nur gastieren, vor Ort also weder steuer- noch melderechtlich überhaupt registriert sind. Wir ahnen, dass eine solche Praxis gerade dem entgegenläuft, was doch längst überfällig ist: Abbau von Bürokratie!

Nach alledem mahnen wir an, kein neues Bürokratiemonster zu erschaffen – und bei eventuellem Erlass einer solchen Steuer den Bereich der Märkte und Feste auszunehmen. In Tübingen, wo der Weihnachtsmarkt nur drei Tage dauert, beträgt die Befreiung zehn Tage. Anderenorts sollte sie ebenfalls im Einklang mit den entsprechenden, aber meist längeren Veranstaltungszeiten stehen.

Standgelder

Aufgrund überall steigender Kosten werden bundesweit auch die Standgelder für die Beschicker von Volksfesten erhöht.

Die wirtschaftliche Situation der Schaustellerbranche ist angespannt. Sie hat noch mit hohen Strompreisen und der Inflation zu kämpfen.



Der Arbeitskräftemangel war für das reisende Gewerbe bereits vor der Coronapandemie ein großes Problem, hat nun aber eine Dimension erreicht, die manche Betriebe dazu zwingt (auch lukrative) Plätze absagen zu müssen. Auch hier muss viel Geld in die Hand genommen werden, um die wenigen Menschen, die sich zu dieser anstrengenden Arbeit auf der Reise bereiterklären, zu gewinnen und zu halten.

Für die im Zuge der Coronapandemie aufgelegten Hilfsprogramme stehen nun die Schlussabrechnungen an. Diese Programme entbehrten einer rechtssicheren Grundlage, FAQ-Kataloge wurden immer wieder neu angepasst, viele Förderpunkte blieben interpretationsbedürftig. Aufgrund dessen rechnen die Schaustellerbetriebe mit eventuellen Rückzahlungsforderungen – hier werden also auf viele Schausteller Kosten zukommen, die nur schwer kalkulierbar sind.

Die Coronahilfen des Staates waren wichtig und gut, doch fast jeder Betrieb musste auch Kredite aufnehmen, um den Stillstand zu überleben. Diese stehen nun zur Rückzahlung an.

All diese seit Jahren deutlich gestiegenen Kosten können nicht einfach auf die Gäste umgelegt werden. Ein Volksfest muss erschwinglich bleiben, um seinem Namen gerecht zu werden. Volksfeste wollen alle Menschen erreichen, ungeachtet ihres sozialen, finanziellen oder gesellschaftlichen Hintergrundes. Die Schausteller schaffen einen analogen (!) Raum, sich zu begegnen, sich auszutauschen, miteinander ins Gespräch zu kommen. Das ist ein hohes Gut, in der gegenwärtigen Zeit von unschätzbbarer Bedeutung und muss nach Kräften erhalten bleiben.

Terrorabwehrmaßnahmen auf Volksfesten

Die gegenwärtigen Diskussionen über die Notwendigkeit von Terrorabwehrmaßnahmen auf Volksfesten und ihre Finanzierung sorgen uns.

Vor dem Hintergrund der Taten von Mannheim und Magdeburg, die Erinnerungen an den Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz im Dezember 2016 hervorrufen, neigen die für die Veranstaltung, Durchführung und insbesondere Genehmigung von Volksfesten zuständigen Behörden immer häufiger dazu, überbordende Sicherheitsmaßnahmen zu fordern.

Die drohende Konsequenz ist: Die Feste werden abgesagt, die Initiatoren geben entnervt auf, den Menschen gehen wichtige und unwiederbringliche Momente der Begegnung verloren, die Schausteller verlieren wichtige Arbeitsplätze. Damit hätten die Terroristen ihr Ziel erreicht.

Wir möchten das einmal rechtlich einordnen:

Die Veranstalter und Beschicker eines Volksfestes sind unzweifelhaft für die Abwehr der Gefahren zuständig, die von dem Fest selbst ausgehen können: Fahrgeschäfte müssen sicher und geprüft sein, die Platzbebauung geordnet und Abstände und Wege dem Gästeaufkommen entsprechen, Entfluchtungen und Hilfen für den Bedarfsfall durchdacht sein. Diese Aspekte sind seit Jahrzehnten Standard der fortlaufend aktualisierten Sicherheitskonzepte.



Terror ist aber keine Gefahr, die vom Fest ausgeht; sie wird von außen hereingetragen, kann auch, wie leidvoll erfahren, Demonstrationzüge oder Fußgängerzonen treffen. Wahres Ziel ist immer: Unser Staat, unsere Ordnung, unsere Werte und die freie und fröhliche Art, mit der wir uns begegnen und Zeit miteinander verbringen wollen.

Die Abwehr des Terrors ist Aufgabe des Staates; er ausschließlich ist für die Innere Sicherheit und die Abwehr von Gefahren zuständig – rechtlich, tatsächlich und monetär.

Die Aufrüstung einer Kirmes zur „Festung“ können, werden und müssen wir als Schaustellerinnen und Schausteller nicht finanzieren. § 71 der Gewerbeordnung, aber auch die Polizei- und Ordnungsrechte der Länder sprechen hier eine deutliche Sprache – die Inanspruchnahme der Beschicker der Märkte ist nicht rechtmäßig, zumal sie auch nicht allein Begünstigte der Maßnahmen sind, sondern insbesondere die Gäste. Wir verweisen hier auf das mittlerweile auch durch Rechtsprechung inhaltlich bestätigte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Christian Pielow der Ruhr-Universität Bochum.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Schaustellerbund e.V.

Frank Hakelberg
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer

Marco Lange
1. Vorsitzender
Schaustellerverband Schleswig-Holstein e.V.